



Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung von Dauerausnahmegenehmigungen für soziale Dienstleister.

1. Allgemeine Hinweise

1. 1 Antragsberechtigte

Pauschale Dauerausnahmegenehmigungen können nur für mit **fester Firmenbeschriftung von einer Mindestgröße von DIN A 4** versehene Servicefahrzeuge von Dienstleistern erteilt werden, wenn

1. Dienstleistungen vor Ort im Kundenauftrag durchgeführt werden,
2. die Einsatzdauer ein Abstellen im Bereich von auszulegenden Parkscheiben in der Regel nicht zulässt (Überschreiten der Höchstparkdauer).

oder aber, wenn regelmäßig Notdienste geleistet werden.

1. 2 Kennzeichenübertragbarkeit

Die Dauerausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf 5 Firmenfahrzeuge mit Firmenbeschriftung), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Firmenfahrzeug, indem die mit einem Siegel versehene Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.** Es können gegebenenfalls mehrere Originalausfertigungen/Genehmigungen beantragt werden. Sofern Sie über mehr als sechs Fahrzeuge verfügen ist gegebenenfalls ein weiterer Antrag zu stellen.

1. 3 Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Fahrzeugschein, beziehungsweise die Zulassungsbescheinigung Teil I, zur Änderung vorgelegt werden.

1. 4 Sonstiges

Die Genehmigungserteilung erfolgt ab dem frühest möglichen Zeitpunkt. Da in diesem Verfahren nur Originalbescheide ausgestellt werden können, ist eine Genehmigungserteilung per Telefax nicht möglich. Gleichwohl bitten wir Sie bei Ihrer Antragstellung zu berücksichtigen, dass je nach Antragsaufkommen mit gewissen Bearbeitungszeiten gerechnet werden muss.

2. Erläuterungen zur Genehmigung

2.1 Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung „Dienstleistungen“ zum Parken:

1. im eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 286/290 StVO zu parken,
2. im Bereich von auszulegenden Parkscheiben zu parken, ohne Gebühren zu entrichten oder die Parkscheibe auszulegen, sowie die Höchstparkdauer zu überschreiten.

2.2 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt bis zu 1 Jahr nach Ausstellung.

2.3 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt **150,-- EURO** für **die erste** Ausnahmegenehmigung und **75,-- EURO** für jede **weitere Ausnahmegenehmigung** des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird.